

Schleswig-Holstein

Mehr Frauen in die Sprache. Braun, Friederike; Hrsg. Die Frauenministerin des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1991.

3. Gemeinden/Landkreise*Düsseldorf*

Leitfaden für ein geschlechtergerechtes Sprechen. Spieß, Gesine; Hrsg. Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Oberstadtdirektor. Frauenbüro. Düsseldorf 1991.

Filderstadt

Die Künstlerin und ihr Muser. Ein Leitfaden der Stadt Filderstadt. Hrsg. Frauenreferat. Filderstadt 1990.

Frankfurt

Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten. Müller, Sigrid/Fuchs, Claudia. Stadt Frankfurt/Main; Hrsg. Frauenreferat. Frankfurt/Main 1993.

Hannover

Empfehlungen für eine zeitgemäße, Frauen und Männer angemessen berücksichtigende Verwaltungssprache der Landeshauptstadt Hannover. Müller, Ursula. Referat für Gleichstellungsfragen. Hannover 1989. In: Na Na Na, 1/1989.

Köln

Für eine Verwaltungssprache, die Frauen nicht mehr zu „Männern“ macht. Stadt Köln, Frauenamt, o.J.

4. Initiativen von Frauen

Empfehlungen für eine zeitgemäße, Frauen und Männer angemessen berücksichtigende Verwaltungssprache, Loccumer Protokolle 1989. Heft 56, S. 193-206.

Übung macht die Meisterin. Richtlinien für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch. Häberlin, Susanne/Schmid, Rachel/Wyss, Eva Lia. Zürich 1991, München 1992.

Empfehlungen zur Vermeidung von sexistischem Sprachgebrauch in öffentlicher Sprache. Hellinger, Marlis/Kremer, Marion/Schräpel, Beate. Hannover 1989.

Die Sprache ist kein Mann, Madame. Anregungen für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch. Hrsg. Schweizerische Journalistinnen-Union, Zürich, o.J.

Literaturhinweis der Redaktion:

Grabrucker, Marianne: Vater Staat hat keine Muttersprache, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/Main 1993.

Buchbesprechung

Limbach, Jutta/ Eckertz-Höfer, Marion (Hg.):

Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland. Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform – Dokumentation

Nomos-Verlag, Baden-Baden 1993.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag (GVK) hat nach eigener Aussage im Laufe ihrer Arbeit beinahe die Hälfte aller Grundgesetzartikel darauf überprüft, „ob die zukünftige Entwicklung mit den gegenwärtigen Rechtsinstrumenten gemeistert werden kann“.¹ In erster Linie ging es der Kommission um die Herausforderungen der deutschen Einheit. Aus der Sicht von Frauen ging es nicht nur um die Zukunft, sondern auch um eine Bestandsaufnahme. Die offizielle Debatte haben nun Eckertz-Höfer und Limbach in einem 1993 erschienenen Band der „lila Reihe“ bei NOMOS dokumentiert. Auch nach Inkrafttreten des reformierten Grundgesetzes lohnt die Lektüre.

Nach 1989 bot sich für Verfassungsrechtler und Verfassungsrechtlerinnen die Chance, über die eigene Zunft, die Politik und die Gerichte hinaus auch einfache Bürgerinnen und Bürger zum Publikum zu haben; vor allen Dingen aber für juristische Laien ergab sich die Möglichkeit, politische Forderungen verfassungsrechtlich zu konkretisieren. Die formal meist als einmalig gedachte Situation der Verfassungsgebung schien unversehens eingetreten zu sein. Sie wollte von den vielen Bürgerrechtsforen, nicht zuletzt den vielen Frauengruppen und den einzelnen Frauen und Männern, die sich in die Verfassungsdebatte „von unten“ einmischten, genutzt werden. Ohne unbedingt von einem Legitimitätsdefizit des Grundgesetzes ausgehen zu müssen, wollten sie es im radikal veränderten politischen Koordinatensystem der Wendezeit doch „besser machen“ als die vielen Väter und wenigen Mütter des bundesrepublikanischen Grundgesetzes. „Besser“ bedeutete auch: demokratischer, wofür die lebhafteste Debatte an sich, aber auch deren Gegenstände von plebiszitären Partizipationsformen bis zur Parlamentsreform sprechen. Auch die Selbert'sche Postkartenaktion von 1949 wurde wiederaufgelegt – die GVK erhielt über 200.000 Eingaben zu Frauenrechten. Als demokratisches Engagement ist das ebenso wie die von Ute

1 Bericht, BTDS. 12/6000 v. 5.11.1993.

Gerhard initiierte Paulskirchenversammlung der Frauen, die eigene Vorschläge zur Verfassungsreform einbrachten,² bemerkenswert und für die Bundesrepublik zumindest ein rechtskultureller Fortschritt.

Diese Verfassungsdiskussion von unten ist zum Teil dokumentiert worden,³ auch wenn vieles im Bereich der für Juristen grauen Literatur eher unzugänglich bleibt. Die Dokumentation der Diskussion „von oben“ in dem Band „Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland“ berücksichtigt vor allen Dingen die Beratungen der GVK und die dort mit Professor Dr. Benda, Heide Hering von der Humanistischen Union, Dr. Andrea Maihofer, Dr. Ute Sacksofsky, Professor Dr. Schmidt-Jortzig, Professor Dr. Schmitt-Glaeser und Dr. Simon durchgeführten Sachverständigenanhörung. Die Protokolle sind spannend, nicht selten witzig, wie der scharf angegriffene Professor Schmitt-Glaeser eher säuerlich feststellen mußte (S. 102). Die Dokumentation der Bundesratsberatungen liest sich in indirekter Rede trockener. Sie ist gleichzeitig aber auch Kompendium politischer Stellungnahmen, auf die sich auch in zukünftigen Diskussionen leicht zurückkommen lassen wird. Die umfangreiche, aber eben überaus lesbare Dokumentation wird durch die Zusammenstellung der Vorschläge zur Änderung des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ergänzt. Jutta Limbach hat mit kurzem Vorwort und Kommentar zum Schluß den Rahmen gesetzt.

Limbach beginnt historisch mit der Postkartenaktion von 1949 und verweist auf deren von der Frauenbewegung getragene Wiederholung 1993. Die Väter des „alten“ Grundgesetzes haben über Art. 3 GG zunächst gelacht, sich dann vor Rechtschaos (S.11) und der Zerstörung der Ehe gefürchtet und waren doch beeindruckt genug, um Art. 3 Abs. 2 GG in seiner bisherigen Form zu akzeptieren. Die Reform des Art. 3 Abs.2 GG – Limbach nennt sie einen Kompromiß (S. 299) – war ähnlich umstritten.

Die Bundesratskommission hatte vorgeschlagen, im reformierten Art. 3 Abs. 2 GG statt „Männer und Frauen“ „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ zu normieren. Der schleswig-holsteinische Innenminister Hans-Peter Bull bezeichnete das als „Treppen-

witz der Rechtsgeschichte“ (S. 243). Die GVK, die sich bis zur Intervention des Kanzlers und des Fraktionschefs mit dem renitenten Schweigen der CDU konfrontiert sah, formulierte am 27. Mai 1993: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (S. 299).

Die Kompensationsklausel („Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen zulässig.“) wurde nicht akzeptiert. Für sie hatten sich bis auf Schmitt-Glaeser die Sachverständigen ausgesprochen; für sie hatte auch die SPD-Gruppe in der GVK, die PDS/Linke Liste, die Bundesratskommission mit einfacher Mehrheit, die Bundesministerin Merkel, die CDU-Frauen-Union, der Deutsche Frauenrat, der Zusammenschluß von Politikerinnen „Frauenchiemsee“ und in detaillierter Fassung die Humanistische Union plädiert. Bündnis 90/Grüne, die ASF und der Deutsche Juristinnenbund wollten festgestellt wissen, daß Frauenförderung keine Bevorzugung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG ist (S. 246). Wird dieser Auffassung interpretatorisch als adäquate Auslegung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG akzeptiert, wäre nichts verloren: Frauenförderung ist danach die Herstellung von Gleichheit, nicht eine Ausnahme von ihr. In diesem Sinne wagt es ja auch die Regierungskoalition in Bonn mit dem Zweiten Gleichberechtigungsgesetz, Frauenförderung in der Bundesverwaltung zu institutionalisieren⁴.

Das Wort Klarstellung war überhaupt das Zauberwort der Verfassungsdiskussion. Es taucht überall auf. Alle Sachverständigen und fachkundigen TeilnehmerInnen der Debatte sprechen fast bescheiden von einer „ergänzenden Klarstellung“ des Art. 3 Abs. 2 GG, die es aber doch festzuhalten gelte. Denen, die dann vor der Überfrachtung des Verfassungstextes warnen, Verfassungsyrik (Enzensberger) fürchten, erklärte Peschel-Gutzeit knapp: Wenn die Aufnahme eines Gleichstellungsauftrags in die Verfassung überflüssig sei, könne sie auch nicht schaden (S. 268). Verfassungspolitisch ist das Klarstellungsargument ein strategischer Schachzug: Was auch immer die Reform bringen mag, wird uns genügen. Klarstellung heißt, daß wir eigentlich schon haben, was noch einmal explizit gesagt werden soll. Das bezieht sich in erster Linie auf das Bundesverfassungsgericht, denn soviel Einsicht ist großen Teilen der Staatsrechtslehre

2 Sonderheft der Feministischen Studien extra 1991, Frauen für eine neue Verfassung.

3 Deutschland in Neuer Verfassung. Verfassungspolitischer Kongreß der FriedrichEbertStiftung, 2. Aufl. 1991; ferner: Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung. Denkschrift und Verfassungsentwurf vorgelegt vom Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder. Baden-Baden 1991; Narr, WolfDieter/Vack, Klaus, Hg., Verfassung. Oder: Wie können wir in Zukunft eben? 61 Texte: Ein Lesebuch für die Bürgerin und den Bürger. Komitee für Grundrechte und Demokratie Sensbachtal 1991.

4 Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz 2. GleichBG) vom 24. Juni 1994, BGBl. 1994 I, S. 1406 ff. Die Frauenfördermaßnahmen sind im in Artikel 1 enthaltenen Frauenfördergesetz geregelt.

noch nicht gegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Nachtarbeitsentscheidung von 1992⁵ ebenso wie in der leider wenig rezipierten Entscheidung über den Zugang von Frauen zu Männerberufen⁶ gesagt, daß der Staat den Auftrag habe, Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen. Sacksofsky hat in ihrer dogmatischen Arbeit „Das Grundrecht auf Gleichberechtigung“ von 1991 das Fundament für mehr geliefert. Insofern ist die Förderungspflicht nichts Neues, sie wird aber sozusagen gerichtssicher. Denn genauso souverän und heimlich, wie das Bundesverfassungsgericht in der Nachtarbeitsentscheidung seine eigene frühere Entscheidung⁷, ein Nachtarbeitsverbot sei aufgrund der biologischen Unterschiede zwischen den Geschlechtern zulässig, über den Haufen warf, hätte uns das ja auch in Zukunft in umgekehrter Richtung gehen können. Diese Unsicherheit dürfte also behoben sein⁸.

Der Staatsrechtler Isensee hat den neuen Art. 3 Abs. 2 GG einen „dilatorischen Formelkompromiß“ genannt. Er sei ein „Fremdkörper im Kontext des Grundgesetzes“ und solle wohl nur „zerknirshtes männliches Verfassungsgewissen demonstrieren“⁹. Ihm ist die Lektüre dieses Bandes anzuraten. Denn die Debatten, die Limbach und Eckertz-Höfer in Buchform präsentieren, offenbaren weit mehr als Demonstrationen schlechten Gewissens. Das „unausrottbare Gespenst der starren Quote“ (Limbach, S. 300) ist jedenfalls wohl nicht gewollt. Der Hauptdissens der Diskussion zwischen Ergebnis und Chancengleichheit soll zwar nicht aufgelöst worden sein, doch soll sich eine Tendenz zugunsten letzterer gezeigt haben¹⁰. Subjektive Rechte auf Gleichstellung gibt es ausweislich der Verfassungsdebatten ebenfalls nicht; Art. 3 Abs. 2 GG enthält weniger als das. Sacksofsky warnt entsprechend, die „juristische Leistungsfähigkeit eines solchen Verfassungsauftrages nicht zu überschätzen“ (S. 96). Benda betonte, Art.

3 Abs. 2 GG sei individuelles Grundrecht nur gegen Diskriminierung (S. 183). Implizit schließt das aus, Art. 3 Abs. 2 GG als einklagbares Recht eine kollektive Dimension zu verleihen; gleichzeitig soll es keine Klagen auf Förderung geben können. Zwingend ist eine solche Interpretation aber nicht. Was Förderung und was Abbau von Diskriminierung ist, ist eine Frage der Perspektive. Frauenförderung bezweckt die Abschaffung ungerechtfertigter Privilegien, läßt sich also einerseits als positive Intervention, andererseits aber auch als Beendigung eines unrechtmäßigen Zustandes beschreiben. Warum soll es dann kein einklagbares Recht auf dieses Ende der Privilegierung geben? Warum kann nicht das Fehlen von Maßnahmen, die einen unrechtmäßigen, da gleichheitswidrigen Zustand beenden, eingeklagt werden? Läßt sich rechtfertigen, daß rechtlich damit nichts gegen die Fortdauer eines Unrechts unternommen werden kann? Besteht der implizit vorausgesetzte Unterschied zwischen Tun und Unterlassen, zwischen dem Staat nur anempfohlener Intervention und einem Recht wirklich? Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutet an, daß staatliche Intervention nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist, wenn verfassungsrechtlich geächtete Ungleichheiten weiter Platz greifen¹¹. An diesem Punkt muß sicherlich noch weitergedacht werden. Die Verfassungsreformdiskussion bietet dafür jedenfalls wichtige Ansatzpunkte.

Aus der Diskussion lassen sich stärker noch als aus den ebenfalls abgedruckten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen die meisten Themen, die die deutsche Verfassungsdiskussion um Gleichstellung beherrschen, herauslesen. Es geht um die gesellschaftlichen Formen von Diskriminierung (Hering), um Gleichheit und Differenz (insbesondere Maihofer), um Staatsziele, Gleichheitsverständnis im Verfassungsrecht und um ein Dominierungsverbot (Sacksofsky). Auch ist die Lektüre der Debatten spannender, unterhaltsamer und weniger zeitintensiv als das Zusammensuchen aller Einzelpositionen, da sie Differenzen deutlicher thematisiert. Auch der Fragenkatalog für die Sachverständigen, den Limbach und Eckertz-Höfer mit abdrucken (S.238241), gibt wertvolle Hinweise darauf, welche Themen sich nunmehr in die Sphäre gleichheitsrechtlichen Denkens hineinbewegen. Dazu gehört die Rechtssprache, die selbstbestimmte Schwangerschaft, die freie Entfaltung der weiblichen Persönlichkeit und die Freiheit von Gewalt und sexistischen Übergriffen, das Asylrecht für geschlechtsspezifisch Verfolgte, eine Dritte Kammer für Frauenfragen als parlamentarisches Or-

5 BVerfGE 85, 191, 207.

6 BVerfG v. 16.9.1993, in: STREIT 1994, S. 125 ff. m. Anm. Heike Dieball.

7 BVerfGE 5, 9.

8 A. A.: Stephan Rohn/Rüdiger Sonnewald, Die Ergebnisse der Gemeinsamen Verfassungskommission, in: ZRP 2/1994, S. 6573, insbes. S. 71, ohne das überzeugend zu begründen, ebenso Josef Isensee, Mit blauem Auge davongekommen das Grundgesetz. Zu Arbeit und Resultaten der Gemeinsamen Verfassungskommission. In: NJW 1993, S. 25832587, hier S. 2585. Vgl. ausführlich Ulrike Bumke (1993): Art. 3 GG in der aktuellen Verfassungsdiskussion: Zur ergänzenden Änderung des Art. 3 Abs. 2 GG. In: 32 Der Staat S. 117139.

9 Ebda., S. 2585.

10 Vgl. Lotte Inescu, Verspielte Chance. Die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission. In: KJ 1993, S. 475500, hier S. 488.

11 S.o. Fn. 5 und 6 zu den Entscheidungen zur Nachtarbeit und der Einstellungsdiskriminierung.

gan neben Bundesrat und Bundestag und das Verbot der Diskriminierung von Lesben und Schwulen. Professor Schmitt-Glaeser, der sich als Reformgegner profilierte, meinte, das hätte mit Frauen alles nichts zu tun (S. 229 f.), und die Gleichstellung sei doch schon weitgehend verwirklicht (S. 104). Die meisten waren da anderer Meinung. Wichtig ist jedenfalls, daß sich das Spektrum der Probleme, um die es in Zukunft im Hinblick auf Art. 3 GG gehen wird, erweitert.

Ein bereits vorher diskutiertes, wenn auch nicht in die Praxis umgesetztes Thema war die Frauenförderung in der privaten Wirtschaft und ihre Vereinbarkeit mit Art. 3 GG. Frau Peschel-Gutzeit fragte Herrn Benda, ob er nicht auch der Meinung sei, daß der privaten Wirtschaft Grenzen gesetzt werden müßten (S. 156). Wenn es Umweltauflagen gebe, warum dann keine Gleichstellungsaufgaben? Benda antwortete, er halte private Gleichstellungsinitiativen für sinnvoll und zulässig (S. 166). Auf die Frage, ob der Staat Private zur Gleichstellung über § 611 a BGB hinausgehend verpflichten könnte, antwortete er nicht. Der Hinweis auf die Tarifverträge, die das „künftige Schlachtfeld“ sein dürften (S. 168), blieb ebenfalls ungeklärt im Raum hängen.

Schließlich läßt sich die Dokumentation auch noch unter dem Gesichtspunkt lesen, daß hier individuell Positionen geäußert wurden, auf die auch in Zukunft rekurriert werden kann. Jutta Limbach interessiert da als nunmehrige Richterin am Bundesverfassungsgericht ebenso wie Lore Peschel-Gutzeit als Justizsenatorin in Berlin. Frau Limbach betont die Tatsache und impliziert die Notwendigkeit der Unterstützung durch „emanzipierte Männer“ (S. 301), die ihr in Karlsruhe zu wünschen ist. Sie meint andererseits, daß die Zukunft der Gleichberechtigung nicht vom Bundesverfassungsgericht, sondern vom Engagement der Frauen abhängt. Das läßt sich als Plädoyer für „political restraint“ lesen, eine Zurückhaltung also, die bestimmte Entscheidungen – anders als beispielsweise im Abtreibungsurteil – dem politischen Prozeß überläßt. Welche Entscheidungen das sind, bleibt noch zu klären. Jedenfalls müßte bedacht werden, daß jede Zurückhaltung eines Verfassungsgerichts ihre funktionale Grenze dort findet, wo Aufgaben des Minderheitenschutzes zu erfüllen sind. Solange Frauen ebenso wie beispielsweise MigrantInnen im politischen Raum nicht angemessen repräsentiert sind, bedürfen sie eines durch das Recht vermittelten Schutzes.

Das vom Vorsitzenden Rupert Scholz als „Tandem“ bezeichnete Ministerinnen-Team Limbach/Peschel-Gutzeit wurde in der Verfassungsdebatte gewinnbringend durch deren Kolleginnen Hohmann-Dennhardt (Hessen) und Alm-Merk (Niedersachsen) ergänzt. Ohne vier engagierte

Amtsinhaberinnen wäre einiges wohl anders gelaufen. Es mag mancher Leserin auch Anlaß zu großer Freude sein – von dieser sprach Hans-Jochen Vogel viermal hintereinander ob der Frauenfreundlichkeit des Gremiums –, wenn Frau Peschel-Gutzeit betonte, daß „an blutenden Männern ... keine Frau interessiert“ sei (S. 157). Gerade Peschel-Gutzeit betonte nämlich vehement, daß Art. 3 Abs. 2 GG keine oberflächliche Chancengleichheit, sondern eine solche meine, die „Frauen im Ergebnis dasselbe an Lebens und Berufschancen“ einräumt wie Männern; sie wandte sich deutlich gegen alle Formen der Benachteiligung, die bei „diskreter Diskriminierung“ (69) in früher Kindheit beginne und bei der Positivdiskriminierung von männlichen Kollegen ende – die nämlich habe jeder „heute und hier konkurrierende männliche Mitbewerber ... längst erlebt“ (70).

Die komprimierte Veröffentlichung der Positionen, die für die weitere Auseinandersetzung um Frauenpolitik und Verfassungsrecht in einer nach dem Grundgesetz gleichberechtigten Gesellschaft alle wesentlichen Argumente liefern, ist nach all dem zu begrüßen. Der Band „Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland“ ist, wie gesagt, nicht selten witzig, jedenfalls unterhaltend-spannender Zitatenschatz, Diskussionsgrundlage und historisches Dokument eines – im wahrsten Sinne des Wortes – Diskurses, von dem es gilt, ihn nicht abbrechen zu lassen, obwohl die Chance, Verfassungsgebung in erhöhtem Maße „vom Volk“ ausgehen zu lassen, nicht genutzt wurde. Die „Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau“ im Nomos-Verlag, die Jutta Limbach, Heide Pfarr und Marion Eckertz-Höfer betreuen, setzt mit ihrem siebten Band Akzente, die in diesem Diskurs Beachtung finden werden.

Susanne Baer